

Änderung des Grundgesetzes

Artikel 91e neu

(1) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.

(2) Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben einschließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung des Gesetzes nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Eckpunkte einer Begründung

- Zu Absatz 1
 - Regelung schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für gemeinsame Einrichtungen (Ausnahme vom Verbot der Mischverwaltung)
 - Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch Bundesgesetz nach Absatz 3 (u.a. Regelungen zu Organisation, Behördeneinrichtung, Verwaltungsverfahren, Wahrnehmung von Dienstherrnbefugnissen, Personal und Personalvertretung, Kostentragung, Aufsicht, Zielvereinbarungen, Mittelbewirtschaftung, Rechnungsprüfung, Leistungsbewertung).
- Zu Absatz 2
 - Verfassungsrechtliche Grundlage für die kommunale Option.
 - Anzahlbegrenzung mit dem Ziel der Erhaltung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses zwischen der Aufgabenwahrnehmung in gemeinsamen Einrichtungen nach Absatz 1 und Optionskommunen nach Absatz 2 (im Verhältnis 75 zu 25 bezogen auf das gesamte Bundesgebiet).
 - Verfassungsrechtliche Grundlage für die unmittelbare Finanzierung der notwendigen Ausgaben durch den Bund.
 - Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch Bundesgesetz nach Absatz 3 (u.a. Festlegung von Zahl und Auswahlkriterien für die Zulassung, Regelungen zu Aufsicht, Zielvereinbarungen, Mittelbewirtschaftung, Finanzkontrolle, Rechnungsprüfung, Leistungsbewertung).
- Zu Absatz 3
 - Absatz 3 gilt für Absatz 1 und 2.
 - Einfachrechtliche Regelung (Gegenstände s. o. in Klammern) durch zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz.
- Zum Regelungsstandort
 - Neuer Anwendungsfall der Verwaltungszusammenarbeit gem. Abschnitt VIIIa des Grundgesetzes.